

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PCS PayCard Service GmbH

I. Vereinbarung über die Teilnahme am PCS-System

1. Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1 Diese Vereinbarung regelt die Teilnahme am Point-of-Sale (POS)-System von PCS (PCS-System). Bestandteile des POS-Systems sind das Online-Lastschriftverfahren, das POZ-System und das electronic cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft sowie das Routing von Autorisierungsanfragen bei Umsätzen mit Kreditkarten. PCS realisiert die Kommunikation zwischen dem POS-Terminal und den Autorisierungssystemen der Kartenemittenten auf Grundlage eines entsprechenden Rahmenvertrages über die Nutzung des POS-Systems des Netzbetreibers. Der POS-Partner ist zur Teilnahme am
- Online-Lastschriftverfahren (OLV)/POZ-System
 - electronic cash-System (ec-cash)
 - Kreditkartenrouting (im Rahmen der Verträge des POS-Partners mit Kreditkarteninstituten)
 - System GeldKarte der Deutschen Kreditwirtschaft berechtigt.
- 1.2 Im Rahmen von ec-cash, ELV und Sperrdateiabfragen ermöglicht der POS-Partner Inhabern von ec-Karten von Kreditinstituten in Deutschland, Inhabern von Karten der Deutschen Postbank AG und Inhabern von Bankkarten, die im ec-cash zugelassen sind, POS-Umsätze bargeldlos zu Barzahlungsspreisen und -bedingungen gegen Vorlage einer gültigen Karte zu tätigen:
- Kreditkartenrouting (im Rahmen der Verträge des POS-Partners mit Kreditkarteninstituten)
 - bei ELV und Sperrdateiabfragen zusätzlich durch Unterzeichnung einer Lastschriftinzugermächtigung (gemäß Text in Bedingungen V. zu dieser Vereinbarung „Bedingungen für die Teilnahme am ec cash System“)
 - bei ec-cash zusätzlich mit Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN)
- Der Einsatz weiterer Karten anderer Systeme bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

2. Teilnahmevoraussetzungen

- Teilnahmevoraussetzung des POS-Partners am
- ELV und Sperrdateiverfahren ist die Anerkennung der „Bedingungen für die Teilnahme am ec cash System“ (Bedingungen V).
 - ec cash Verfahren ist die Anerkennung der „Bedingungen für die Teilnahme von Handels- und Dienstleistungsunternehmen am electronicash-System der Deutschen Kreditwirtschaft“ (Bedingungen VI).
 - System GeldKarte ist die Anerkennung der „Bedingungen für die Teilnahme am System GeldKarte“ (Bedingungen VII).
 - PCS-System überhaupt ist die Anerkennung der allgemeinen PCS-Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen (Bedingungen IV) und die Erteilung eines Auftrages zum Lastschriftinzug durch den POS-Partner.
- Sämtliche Bedingungen sind wesentliche Bestandteile dieser Vereinbarung. Für Schäden, die aus einer abweichenden Handhabung der in den Bedingungen V., VI. und VII. zu dieser Vereinbarung aufgeführten Bedingungen resultieren, haftet der POS-Partner.

3. Leistungsumfang von PCS

- 3.1 Bereitstellung, Installation und Wartung des POS-Terminals, Einweisung in das PCS-System.
Für die Teilnahme am PCS-System sind Kassensysteme oder POS-Terminals incl. Drucker und Cluster-PAD (EFT-POS-Systeme) erforderlich, die den Zulassungsbedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft entsprechen. Diese Systeme/Terminals kann der POS-Partner von PCS durch Bestellung/Kaufvertrag erwerben. Die Bestellung/der Kaufvertrag regelt die Installation und die Freischaltung des POS-Terminals sowie die Einweisung in das PCS-System. Die Wartung des POS-Terminals wird in der PCS-Service-Vereinbarung geregelt.
- 3.2 Datenübermittlung und Kartenprüfung bei ec-Karten und zugelassenen Bankkarten.
PCS realisiert die Übermittlung der ihr übertragenen Nachrichten zum zuständigen Autorisierungssystem (Online-Anfrage) sowie die Rückübermittlung der Antwort auf die Autorisierungsanfrage an das POS-Terminal.
Positiv autorisierte Umsätze werden von PCS gespeichert. Sofern der POS-Partner auch elektronische Umsätze ohne online Anfrage überträgt, werden diese Umsätze von PCS ebenfalls gespeichert (ELV-Umsätze).
- 3.3 Kreditkartenrouting
Sofern der POS-Partner auch Umsätze mit Kreditkarten zulässt, realisiert PCS die Übermittlung der ihr übertragenen Nachrichten zum zuständigen Autorisierungssystem sowie die Rückübermittlung der Antwort auf die Autorisierungsanfrage an das POS-Terminal.
- 3.4 Einzug der POS-Umsätze durch den Netzbetreiber PCS wird dem POS-Partner die gemäß 3.2 gespeicherten Umsätze umgehend auf das vom POS-Partner angegebene Konto überweisen.

4. PCS-Zahlungsabsicherung (FA Vereinbarung)

Für den Fall, dass im Rahmen des elektronischen Lastschriftverfahrens (ELV) Lastschriften von der Bank des Karteninhabers nicht eingelöst oder vom Kontoinhaber zurückgegeben werden, gewährt PCS auf Wunsch eine Zah-

lungsabsicherung gemäß einer Zusatzvereinbarung, die separat abgeschlossen werden muss. PCS ist berechtigt, für diese Leistung ein drittes Unternehmen nach seiner Wahl zu vermitteln. Die Kündigung der FA-Vereinbarung beeinflusst nicht den weiteren Fortlauf des Terminal-/Servicevertrages. Der POS-Partner muss nach Aufforderung auf das ec-cash Verfahren umstellen. Somit bleibt der Terminalvertrag unberührt und ist in seiner Funktionsfähigkeit nicht gestört.

5. Weitere Service-Leistungen

- 5.1 PCS überlässt dem POS-Partner das erforderliche POS-Terminal. Die Überlassung erfolgt entweder durch Kauf, Miete oder durch die Vermittlung eines Leasing-Vertrages.
- 5.2 PCS stellt dem POS-Partner die Terminal-Software für die Dauer dieser Service-Vereinbarung kostenfrei zur Verfügung. Der POS-Partner erwirbt damit ein nicht ausschließliches, zeitlich begrenztes Nutzungsrecht, dass nicht an Dritte weitergegeben werden darf.
- 5.3 PCS übernimmt auf Wunsch die fachgerechte Installation des Terminals und weist den POS-Partner in das PCS-System ein (Preise laut jeweils gültiger PCS-Preisliste).
- 5.4 Der POS-Partner überträgt PCS die Wartung für das Terminal gegen ein monatlich zu zahlendes Entgelt gemäß der jeweils zum Vertragsabschluss gültigen Preisliste. Dafür verpflichtet sich PCS, die Funktionsfähigkeit des Terminals und der Software herzustellen, zu überprüfen und im Umfang der bei Vertragsabschluss aktuellen Software-Version zu erhalten. PCS unterhält zu diesem Zweck eine Telefon-Hotline. Für die durch das ZKA oder den Gesetzgeber veranlassten Änderungen, sowie Änderungen des Industriestandards für die Teilnahme am POS-Systems und die dadurch entstehenden Kosten haftet PCS nicht.
- 5.5 PCS bietet dem POS-Partner typengerechtes Verbrauchsmaterial wie z.B. Druckerpapier und Farbbänder oder Zubehör laut jeweils gültiger PCS-Preisliste an.
- 5.6 Die laufenden Transaktionen über das Terminal und den Hotline-Service berechnet PCS an den POS-Partner gemäß Bestellung/Kaufvertrag bzw. jeweils gültiger PCS-Preisliste. PCS wird im Rahmen einer Monatsrechnung die vereinbarten Entgelte vom Konto des POS-Partners per Lastschrift einziehen.

6. Beauftragung Dritter

PCS ist berechtigt, sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Dritter zu bedienen.

7. Haftung

- 7.1 PCS haftet in voller Schadenshöhe bei eigenem groben Verschulden und dem leitender Angestellter, außerdem dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und außerhalb solcher Vertragspflichten dem Grunde nach auch für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen. In den Fällen, wo PCS dem Grunde nach haftet, ist die Haftung der Höhe nach allein auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- 7.2 Hat der POS-Partner durch eigenes schuldhaftes Verhalten oder durch schuldhaftes Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang PCS und der POS-Partner den Schaden zu tragen haben.
- 7.3 Ist der Schaden auf einen Fehler im Datennetz oder auf einen Missbrauch des Datennetzes oder auf sonstige Umstände zurückzuführen, ohne dass PCS diese Umstände zu vertreten hat, so haftet PCS nur in dem Umfang, in dem ihr beauftragte Dritte, insbesondere die Deutsche Telekom AG oder andere Telekommunikationsunternehmen, haften. Die Haftung dieser Drittdienstleister ist regelmäßig auf Vorsatz und Fahrlässigkeit begrenzt und sieht eine maximale Haftungssumme für Sach- und Vermögensschäden von 12.500,00 € gegenüber einer Einzelperson und 10 Mio. € gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten vor. Der POS-Partner kann bei PCS die jeweils geltenden Haftungsbedingungen der Drittdienstleister (insbesondere der Deutschen Telekom AG) schriftlich abrufen. PCS weist darauf hin, dass insbesondere aufgrund der notwendigen Inanspruchnahme von Monopoldienstleistungen der Deutschen Telekom AG eine eigenständige über den Haftungsbereich der Deutschen Telekom AG hinausgehende Haftung nicht besteht.

8. Entgelte (z.B. Transaktionskosten, Gebühren)

Für die Teilnahme am PCS-System zahlt der POS-Partner an PCS Entgelte entsprechend dem „Vertrag über den Anschluß an das electronic cash-System und/oder ec cash-System und/oder System GeldKarte“. Fremdkosten der Kreditwirtschaft zugunsten der kartenausgebenden Kreditinstitute sind in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich von dem POS-Partner zu tragen. Für die mit Beendigung des Vertrages entstehenden Konfigurations- und Bearbeitungskosten ist PCS berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150,00 € zzgl. MwSt. in Rechnung zu stellen.
PCS ist berechtigt, die Entgelte für ihre Leistungen sowie vom POS-Partner zu erstattende Fremdkosten mit noch nicht an den POS-Partner weitergeleiteten Gutschriften/Fremdgeldern/Kassenschnitten zu verrechnen. Gleiches gilt für

andere offenstehende Forderungen aus der Geschäftsverbindung. Nicht verrechnete Forderungen wird PCS im Wege des Lastschriftinzugs einziehen. Sofern PCS durch Gesetzesänderungen oder Änderungen durch den zentralen Kreditausschuss (ZKA) zur Anpassung oder Änderung der System-Software verpflichtet ist, trägt der POS-Partner die Kosten der Software-Anpassung auf dem/den Vertragsterminal(s).

9. Pflichten des POS-Partners

Der POS-Partner gewährleistet, dass Mitarbeiter von PCS oder von ihr Beauftragte auf Wunsch während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu dem POS-Terminal und dem Datenübermittlungsanschluß erhalten und diese überprüfen können.

Der POS-Partner verpflichtet sich, das Terminal gemäß dem übergebenen Handbuch zweckmäßig zu nutzen und zu bedienen sowie Missbrauch und Beschädigungen zu verhindern und eine Schwachstromversicherung für die Dauer dieser Vereinbarung nachzuweisen. Der POS-Partner wird PCS über Störungen der Einrichtungen, über die Geltendmachung angeblicher Rechte durch Dritte sowie über alle Vorgänge, die auf eine missbräuchliche Nutzung des POS- oder des ec-cash Systems hindeuten, unverzüglich unterrichten. Der Kassenschnitt muss einmal am Tag ausgeführt werden. PCS übernimmt keine Haftung für Software und oder technisch bedingte Datenverluste. Für Anwenderfehler haftet der Kunde.

Der POS-Partner verpflichtet sich, Einzüge des Netzbetreibers, aufgrund von Rücklastschriften aus EC Kartenzahlungen, nicht zu widersprechen.

Der POS-Partner verpflichtet sich, jeden Ortswechsel und Kontoverbindungsänderung unverzüglich der PCS PayCard Service GmbH mitzuteilen. Nachforschungen, die die PCS PayCard Service GmbH wegen diesbezüglich fehlender Informationen durchführen muss, werden berechnet.

Der POS-Partner gewährleistet, dass die technischen Voraussetzungen zur Installation des Terminals gegeben sind. Dies gilt insbesondere für Telefonleitung und Einbindung in ein Telefonsystem.

10. Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherung

PCS und der POS-Partner verpflichten sich, alle Informationen, die ihnen zur Durchführung der vereinbarten Leistungen überlassen werden, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung zu nutzen und sie während der Dauer und nach Beendigung der Teilnahme am PCS-System vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben. Für alle Daten besteht Zugriffsschutz und regelmäßige Sicherung in dem bei PCS üblichen Rahmen. Die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes wird von beiden Parteien gewährleistet.

11. Vertragsannahme

Der POS-Partner verzichtet gem. § 151 S. 1 BGB auf die Erklärung der Annahme des Vertrages. Einer Annahmeerklärung durch PCS bedarf es zur Wirksamkeit des Vertrages mithin nicht.

12. Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

Die Grundlaufzeit entspricht den Angaben des Leasing- bzw. Mietvertrages. Die Grundlaufzeit beginnt mit dem Ersten des auf die Übernahme des Terminals folgenden Kalenderquartals. Erfolgt die Übernahme des Terminals vor dem Beginn der Grundlaufzeit, ist für die Zwischenzeit je Kalendertag 1/30 der monatlichen Miet-/Leasingrate zu zahlen. Auch für diese Zeit gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

Der Übernahme steht der Lieferversuch durch PCS nach vorheriger Terminabsprache zwischen den Vertragsparteien gleich.

Vor Ablauf der Grundlaufzeit ist der Vertrag nicht ordentlich kündbar. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um zwölf Monate, wenn der Vertrag nicht zwölf Monate vor Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigungserklärung.

13. Abtretung, Zustimmung zur Vertragsübernahme, Aufrechnung

PCS ist berechtigt, zur Refinanzierung alle Rechte und Pflichten oder einzelne Rechte aus diesem Vertrag auf einen Refinanzierer zu übertragen. Unterrichtet der Refinanzierer den POS-Partner von der Abtretung, ist dieser verpflichtet, die Abtretungsanzeige zu bestätigen und binnen 10 Tagen an den Refinanzierer zurückzusenden. Der POS-Partner kann gegen die Forderung von PCS Gegenrechte gleich welcher Art nur aus diesem Vertrag geltend machen und nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig titulierten Forderungen aufrechnen. PCS wurde durch den Refinanzierer schon jetzt mit der Wartung, Service und der technischen Unterstützung des POS-Partners diesem gegenüber verpflichtet.

PCS versichert, dass an den Refinanzierer nur Daten weitergegeben werden, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Insbesondere werden geltende Datenschutzvorschriften beachtet.

Der Refinanzierer ist seinerseits berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag abzutreten.

Der POS-Partner ist zur Abtretung von Ansprüchen gegen PCS nicht berechtigt.

Der POS-Partner erklärt mit seiner Unterschrift zu vorstehendem seine ausdrückliche Zustimmung.

14. Geltungsbereich

Die Regelungen unter I., insbesondere die Regelungen unter I. 13. gelten für sämtliche folgenden Vereinbarungen unter II-VII, sofern sich aus diesen nicht ausdrücklich abweichendes ergibt.

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen der PCS für den Verkauf von Terminals und Zubehör

1. Geltungsbereich

1.1 Angebote, Lieferungen und Leistungen von PCS erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen unter Hinweis auf eigene Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.2 Schriftliche Individualvereinbarungen gehen diesen Geschäftsbedingungen vor.

2. Angebot

2.1 Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.

2.2 Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne das hieraus Rechte gegen PCS hergeleitet werden können.

3. Preise

3.1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Entgegenstehende Vereinbarungen müssen schriftlich bestätigt werden.

4. Liefer- und Leistungszeit

4.1 Die von PCS genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

4.2 Alle Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, Teillieferungen sind zulässig.

4.3 Liefer- und Leistungsverzögerung aufgrund von höherer Gewalt und/ oder aufgrund von Ereignissen, die PCS die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie bei PCS-Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, hat PCS auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechnen PCS, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4.4 Im übrigen kommt PCS erst dann in Verzug, wenn der Käufer PCS schriftlich eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt hat. Im Falle des Verzuges hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 3% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jedweder Art, sind ausgeschlossen.

5. Versand und Gefahrübergang

5.1 Versand erfolgt nach Wahl von PCS.

5.2 Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zum Zwecke der Versendung das PCS-Lager verlassen hat.

5.3 Wird der Versand ohne Verschulden von PCS verzögert oder unmöglich gemacht, geht die Gefahr mit der Absendung der Mitteilung der Versandbereitschaft an den Käufer auf diesen über.

5.4 PCS veranlasst, sofern es der Käufer nicht ausdrücklich untersagt, die Versicherung der an den Käufer zu versendenden Waren gegen Transportschäden. Die Versicherung erfolgt im Namen und auf Rechnung des Käufers bei einer von PCS auszuwählenden Versicherungsgesellschaft. Soweit diese Versicherung gegen Transportschäden abgeschlossen ist, ist PCS von der Haftung für solche Schäden freigestellt.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1 Die Gewährleistung beträgt bei Neuware 12 Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Bei gebrauchter Ware ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

6.2 Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung.

6.3 Der Käufer hat Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

6.4 Bei begründeten Mängelrügen hat der Käufer das schadhafte Teil bzw. das Gerät zur Reparatur an PCS zu schicken.

6.5 Der Käufer kann grundsätzlich nur Nachbesserung verlangen. Erst wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist, kann der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Die Minderung ist ausgeschlossen.

6.6 PCS ist zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nur dann verpflichtet, wenn der Käufer seinerseits seine Vertragsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

6.7 Sämtliche Ansprüche, die sich gegen PCS richten, sind ohne schriftliche Zustimmung nicht abtretbar und können ausschließlich vom Kunden selbst geltend gemacht werden.

6.8 Im übrigen haftet PCS nur gemäß den nachfolgenden Grundsätzen:

* in voller Schadenshöhe bei einem groben Verschulden und/oder dem leitenden Angestellten, außerdem

- dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und
- außerhalb solcher Pflichten dem Grunde nach für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen,
- der Höhe nach in den beiden letzten Fallgruppen, jedoch nur auf Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 PCS behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem gesamten Vertragsverhältnis vor.
- 7.2 Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für PCS als Hersteller/Distributor, jedoch ohne Verpflichtung für PCS. Erlischt das (Mit-) Eigentumsrecht von PCS durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf PCS übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum von PCS unentgeltlich. Ware, an der PCS ein (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 7.3 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu nutzen, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrunde bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen trifft der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. PCS ermächtigt den Käufer in stets widerruflicher Weise, die an PCS abgetretenen Forderungen für seine Rechnungen in eigenem Namen einzuziehen. Auf Aufforderung von PCS hin hat der Käufer die Abtretung offenzulegen und die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen und vorzulegen.
- 7.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändung, hat der Käufer auf das Eigentum von PCS hinzuweisen und PCS unverzüglich zu benachrichtigen. Anfallende Kosten trägt der Käufer.
- 7.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist PCS berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung des Herausgabeanspruchs des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Die Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch PCS gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

8. Zahlung

- 8.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind PCS-Rechnungen ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig und werden gemäß des erteilten SEPA-Lastschriftmandates eingezogen. Dieses Lastschriftmandat wird durch die Nennung der Gläubiger-ID und Mandatsreferenz in jeder Lastschrift gekennzeichnet. Unsere Zahlungsankündigung erhalten Sie zukünftig spätestens einen Tag vor Fälligkeit.
- 8.2 PCS ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind die Zahlungen auf die Kosten, sodann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 8.3 Gerät der Käufer in Verzug, so ist PCS berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 8%-Punkte über Basiszinssatz, zu berechnen. Entstehende Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des POS-Partners.
- 8.4 Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein oder werden andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist PCS berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, bzw. die Servicevereinbarung aus wichtigem Grunde zu kündigen und das Terminal vom Netz zu nehmen, unbeschadet eines evtl. bestehenden Leasingvertrages.
PCS ist in diesem Fall berechtigt, dem Käufer eine Bearbeitungsgebühr iHv € 100,- zzgl. MwSt. in Rechnung zu stellen.
- 8.5 Der Käufer ist zur Aufrechnung, Abtretung oder Zurückbehaltung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn PCS ausdrücklich zustimmt oder wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.

9. Schutz- und Urheberrechte

- 9.1 Hat der Käufer das von PCS gelieferte Produkt verändert oder in ein System integriert oder hat PCS aufgrund von Anweisungen des Käufers das Produkt so gestaltet, dass hieraus Verletzungen von Schutzrechten resultieren, ist der Käufer verpflichtet, PCS gegenüber Ansprüchen des Inhabers des verletzten Rechtes zu verteidigen bzw. freizustellen.
- 9.2 Von PCS zur Verfügung gestellte Programme und dazugehörige Dokumentationen sind nur für den eigenen Gebrauch des Käufers im Rahmen einer einfachen, nicht übertragbaren Lizenz bestimmt, und zwar ausschließlich auf von PCS gelieferten Produkten. Der Käufer darf diese Programme und Dokumentationen ohne schriftliche Einwilligung von PCS Dritten nicht zugänglich machen, auch nicht bei Weiterveräußerungen der PCS-Hardware. Kopien dürfen lediglich für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden, eine Haftung oder ein Kostenersatz durch PCS für solche Kopien ist ausgeschlossen. Sofern Originale einen Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser vom Kunden auch auf Kopien anzubringen.

10. Export

Der Export von PCS-Ware ins Ausland bedarf der schriftlichen Zustimmung von PCS, unabhängig davon, dass der Käufer selbst verpflichtet ist, die gesetzlichen Ein- und Ausfuhrbestimmungen zu beachten.

III. Mietbedingungen

1. Mietgegenstand

ist der in der Bestellung auf Seite 1 aufgeführte Artikel.

2. Mietzeit

Die Mietzeit bestimmt sich nach I Nr. 12 dieser Bestimmungen.

3. Standort

Der Mietgegenstand wird unter der im Aufstellort (Seite 2 der Bestellung) angegebenen Anschrift betrieben.

4. Miete

Die monatliche Miete wird zzgl. der jeweils gültigen MwSt. berechnet. Der Mieter ermächtigt PCS bzw. im Falle der Abtretung den Refinanzierer, die Mieten und Servicegebühren monatlich oder quartalsweise im Voraus per SEPA-Lastschrift einzuziehen.

5. Lieferung, Abnahme

Der Mieter wird das Mietobjekt am angegebenen Standort aufstellen, die Betriebsbereitschaft und Mängelfreiheit prüfen und Mängel unverzüglich schriftlich mitteilen.

6. Instandhaltung, Wartung

Der Mieter wird das Mietobjekt sachgerecht nutzen und auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand erhalten. Änderungen am Mietobjekt, die dessen Funktionsfähigkeit und Wertigkeit verändern, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PCS. Der Mieter hat das Mietobjekt von allen Rechten Dritter freizuhalten, insbesondere darf es nicht ohne Zustimmung von PCS zum wesentlichen Bestandteil oder zum Zubehör einer anderen Sache gemacht werden. Er hat Vollstreckungsmaßnahmen und von Dritten behaupteten Ansprüchen sofort entgegenzutreten und sie PCS schriftlich mitzuteilen. Eine Standortveränderung und Überlassung an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von PCS gestattet. Der Mieter tritt schon jetzt etwaige Vergütungs- und Herausgabeansprüche gegen Dritte sicherungshalber an PCS ab. PCS nimmt die Abtretung an. PCS kann nach Absprache mit dem Mieter das Mietobjekt besichtigen.

7. Versicherungen

Der Mieter wird auf seine Kosten für das Mietobjekt alle branchenüblichen Versicherungen, insbesondere eine Schwachstromversicherung zum Neuwert abschließen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass für das Mietobjekt eine Allgemeine Geschäftsversicherung besteht. Die Deckungssumme ist so zu wählen, dass das Risiko bestmöglich abgesichert ist. Schließt der Mieter die vereinbarten Versicherungen nicht oder nicht rechtzeitig ab, so ist PCS zum Abschluss eines entsprechenden Versicherungsvertrages auf Kosten des Mieters berechtigt und weiter berechtigt, dem POS-Partner hierfür mind. € 8,00 Versicherungsprämie pro Kalendermonat in Rechnung zu stellen. Innerhalb von 10 Tagen nach Übernahme des Mietobjektes hat der Mieter den Nachweis zu erbringen, dass er die abzuschließenden Versicherungen beantragt hat und dass zumindest eine vorläufige Deckungszusage des Versicherers vorliegt. Den Versicherungsschein hat der Mieter für PCS ausstellen zu lassen. Der Mieter tritt bereits jetzt alle Rechte aus den Versicherungsverträgen sowie seine Ansprüche gegen schädigende Dritte und gegen deren Versicherer an PCS ab. PCS nimmt die Abtretung an. PCS wird erhaltene Entschädigungsleistungen auf die Zahlungspflicht des Mieters anrechnen bzw. die Leistungen dem Mieter zur Wiederherstellung des Mietobjektes zur Verfügung stellen.

8. Gefahrtragung/Abtretung/Abtretungsverbot

Der Mieter trägt die Gefahr des Untergangs, Verlustes oder Diebstahls, von Beschädigungen sowie des vorzeitigen Verschleißes des Mietobjektes, selbst wenn ihn kein Verschulden trifft. Diese Ereignisse entbinden den Mieter nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Mieten. Der Mieter wird PCS von solchen Ereignissen unverzüglich unterrichten.
Der Mieter ist verpflichtet, entweder das Mietobjekt durch PCS auf seine Kosten reparieren zu lassen oder es von PCS durch ein gleichwertiges ersetzen zu lassen. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass das Mietobjekt bei Geschäftsaufgabe oder im Falle der Insolvenz nicht von Dritten in Besitz genommen wird. Er ist verpflichtet, PCS unverzüglich von der Aufgabe des Geschäfts oder seiner Insolvenz in Kenntnis zu setzen und das Mietobjekt an PCS zu senden. Der Mieter tritt sämtliche ihm gegenüber Dritten zustehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, erfüllungshalber an PCS ab. PCS nimmt die Abtretung an.
Hinsichtlich der Ansprüche des Mieters gegen PCS vereinbaren die Parteien ein Abtretungsverbot des Mieters.

9. Gewährleistung

Der Mieter ist berechtigt und verpflichtet, Gewährleistungsansprüche rechtzeitig im eigenen Namen geltend zu machen. Der Mieter wird Mängel am Mietobjekt während der Vertragslaufzeit unverzüglich gegenüber PCS rügen.

10. Verzug, Kosten

Kommt der Mieter mit Zahlungen aus dem Mietvertrag oder mit Zahlungen von Schadensersatzansprüchen in Verzug, so hat er vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über Basiszinssatz zu bezahlen,

sofern nicht PCS einen höheren Verzugschaden nachweist. Alle Nebenkosten und Steuern, die im Zusammenhang mit Lieferung und Montage, Besitz und Gebrauch des Mietobjektes entstehen, übernimmt der Mieter. Der Mieter stellt PCS von allen Ansprüchen frei, die gegen PCS erhoben werden, wenn der Mieter Gesetze, Verordnungen oder sonstige Vorschriften nicht beachtet. Im Falle des Verzugs trägt der POS-Partner für die 1. Mahnung € 3,75, die zweite Mahnung € 11,25 und die dritte Mahnung € 22,50 Mahngebühren.

11. Kündigung

Der Mietvertrag ist auf die Mietzeit gemäß Ziffer 2 abgeschlossen. PCS kann unbeschadet ihres Rechtes zur Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen den Mietvertrag insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Mieter wesentliche Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nicht erfüllt hat, oder Umstände bekannt werden, die eine weitere Erfüllung der dem POS-Partner obliegenden Pflichten zu erschweren droht. Hiervon ist unter anderem auszugehen, wenn eine Abbuchung mangels Kontodeckung fehlschlägt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters beantragt wurde. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist der Mieter verpflichtet, an PCS Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu leisten. Sofern nicht der POS-Partner einen geringeren Schaden nachweist, kann PCS diejenigen vertraglichen Ansprüche, die ohne eine Kündigung während der Mietzeit noch entstanden wären, zzgl. einer Bearbeitungsgebühr iHv netto € 100,00 verlangen.

12. Rückgabe

Gibt der Mieter das Mietobjekt zurück, so trägt er Kosten und Gefahr der Rücklieferung an eine von PCS bestimmte inländische Anschrift. Stellt PCS Mängel am Mietobjekt fest, die über den durch vertragsgemäß sorgfältigen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, kann sie die Beseitigung der Mängel durch den Mieter verlangen oder die Mängel selbst auf Kosten des Mieters beseitigen.

Gibt der Mieter nach Vertragsende das Mietobjekt nicht unverzüglich zurück, so hat er für jeden angefangenen Monat die im Mietvertrag vereinbarte Mietrate als Nutzungsentschädigung zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich PCS ausdrücklich vor. PCS hat das Recht, sich den unmittelbaren Besitz am Mietobjekt zu verschaffen.

13. Zurückbehaltung, Aufrechnung, Abtretung

Der Mieter verzichtet gegenüber PCS auf ein Zurückbehaltungsrecht, sofern nicht Rechte aus diesem Vertrag betroffen sind. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Mieter nur zu, wenn Ansprüche des Mieters rechtskräftig festgestellt oder von PCS anerkannt sind.

Eine Abtretung der dem Mieter aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche ist ausgeschlossen. PCS ist berechtigt, die ihr zustehenden Rechte und Ansprüche, insbesondere zu Refinanzierungszwecken, auf Dritte zu übertragen.

IV. Allgemeine Geschäftsbedingungen der PCS für Serviceleistungen

1. Präambel

PCS ist ein Servicedienstleister für elektronische Zahlungssysteme und stellt aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit Netzbetreibern Leistungen im electronic-cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft, im Online-Lastschriftverfahren des POS-Systems der Deutschen Kreditwirtschaft, für Autorisierungsanfragen im Kreditkartenrouting und für die Einreichung von Geld-Kartenumsätzen zur Verfügung. Neben den im electronic-cash-/POS-System der Deutschen Kreditwirtschaft vom POS-Partner zu akzeptierenden Karten können auch Karten weiterer Systeme in Abstimmung mit PCS durch den POS-Partner eingesetzt werden, soweit hierdurch die ordnungsgemäße Verarbeitung der in den Händlerbedingungen (Bedingungen IV., V. und VI.) aufgeführten Karten nicht beeinträchtigt wird.

2. Leistungsumfang

PCS bietet dem POS-Partner die in Punkt 1 erwähnten Leistungen an.

2.1 Installation, Inbetriebnahme

PCS sorgt für die betriebsfähige Bereitstellung des POS-Terminals einschließlich der eventuell mitbestellten Datenübermittlungsanschlüsse innerhalb von zwei Monaten. Die Energiebereitstellung (230V) für das POS-Terminals ist durch den POS-Partner sicherzustellen. Die Inbetriebnahme des POS-Terminals beim POS-Partner geschieht, sofern schriftlich beauftragt, durch autorisiertes Personal von PCS. Die Installation beinhaltet einen Test der Betriebsfähigkeit sowie die Einweisung des POS-Partners in die Handhabung des POS-Terminals.

2.2 Übermittlung der Informationen

PCS übermittelt die Informationen zur Autorisierung oder Sperrabfrage an den für die Karte zuständigen Rechner des deutschen Kreditgewerbes und überträgt das Ergebnis zurück. Die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der Antwort liegt nicht bei PCS. Kreditkartenanfragen übermittelt PCS zu der vom POS-Partner angegebenen Kreditkartengesellschaft, andere Karten werden entsprechend individueller Vereinbarungen abgewickelt.

2.3 Zwischenspeicherung

PCS stellt sicher, dass der jeweilige Netzbetreiber gemäß den Bedingungen des Zentralen Kreditausschusses der Deutschen Kreditwirtschaft (ZKA) die beim Netzbetreiber anfallenden Informationen zu folgenden Zwecken speichert:

- Reklamationsbearbeitung
- Erstellung von Umsatzdateien (nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträger austauschverfahrens zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs).
- Abrechnung der Entgelte gem. Bedingungen electronic-cash/ELV etc.

2.4 Bereitstellung und Übermittlung einer Umsatzdatei

PCS stellt sicher, dass der jeweilige Netzbetreiber entsprechend den Angaben des POS-Partners eine oder mehrere Umsatzdateien zur Verfügung stellt und diese täglich per Datenfernübertragung an die vom POS-Partner im Stammdatenblatt angegebene Kontoverbindung übermittelt.

2.5 Wartung / Fernwartung

Die Wartung des POS-Terminals erfolgt, sofern beauftragt und nicht anders vereinbart, während der üblichen Geschäftszeiten, außerhalb dieser Zeiten nach schriftlicher Sondervereinbarung.

Sofern eine Störung eines POS-Terminals durch PCS oder einem von PCS beauftragten Dienstleister nicht behoben werden kann, wird ein betriebsbereites Ersatz-Terminal zur Verfügung gestellt. Das Entgelt hierfür ist in der monatlichen Wartungspauschale enthalten.

Die Fernwartungspflicht umfasst nicht solche Maßnahmen, die durch einen nicht ordnungsgemäßen Gebrauch des POS-Terminals und sonstiger Einrichtungen oder durch sonstige nicht von PCS zu vertretende äußere Einwirkung oder unsachgemäße Behandlung, die Anschaltung von Fremdprodukten ohne Zustimmung von PCS oder die Durchführung von Arbeiten an den Einrichtungen durch andere Personen oder Firmen als PCS notwendig geworden sind. Derartige Instandhaltungen werden nur nach gesondertem Auftrag gegen Rechnung durch PCS vorgenommen. Dies gilt auch für Instandhaltungsarbeiten, die dadurch notwendig werden, weil der POS-Partner Störungen oder Schäden nicht unverzüglich mitgeteilt hat.

2.6 Hotline-Service

Für aufkommende Fragen und Probleme, Störungsmeldungen und sonstige Rückfragen stellt PCS dem POS-Partner eine Telefon-Hotline durch autorisiertes Personal zur Verfügung. Das Entgelt hierfür ist in der monatlichen Wartungspauschale enthalten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2.7 Depotwartung

Für die Depotwartung sind vom POS-Partner nachstehende Voraussetzungen zu erfüllen: Durchführung einer Terminaldiagnose, Einleitung eines Verbindungsaufbaues zum Wartungs-Zentrum, Vorab-Versand defekter Terminals zum Wartungszentrum. Die Versandkosten gehen zu Lasten des Versenders. Die Depotwartung beinhaltet die kostenfreie Reparatur bzw. den Austausch des Terminals durch PCS. Die Freischaltung des Terminals ist obligatorisch.

3. Verpflichtung des POS-Partners

Der POS-Partner ist verpflichtet:

- Die vereinbarten und abzuführenden Entgelte fristgerecht zu bezahlen,
- Alle Informationen, die zur Errichtung und zur Durchführung des POS-Service notwendig sind, zum Eintrag in das Stammdatenblatt bekannt zu geben,
- PCS die Installationen der Einrichtungen zum vereinbarten Termin zu ermöglichen,
- PCS Störungen, Mängel und Schäden der Einrichtungen oder die Geltendmachung angeblicher Rechte durch Dritte unverzüglich anzuzeigen,
- Der POS-Partner erkennt mit der Nutzung des ihm zur Verfügung gestellten POS-Terminals die

I. Vereinbarung über die Teilnahme am PCS-System

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen der PCS für den Verkauf von Terminals und Zubehör

III. Mietbedingungen

IV. Allgemeine Geschäftsbedingungen der PCS für Serviceleistungen

V. Händlerbedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft

VI. Händlerbedingungen für die Teilnahme am POZ System der deutschen Kreditwirtschaft

VII. Bedingungen für die Teilnahme am System „GeldKarte“ der deutschen Kreditwirtschaft

VIII. Allgemeinen Bestimmungen für die Bedingungen I. bis VII. als verbindlich an. Der POS-Partner hat die technischen Voraussetzungen zu schaffen, den Telefonanschluss sowie die Stromversorgung (2 x 220 V Steckdose) in unmittelbarer Nähe des Terminalstandortes bereitzustellen. Mehrkosten werden in Rechnung gestellt und sind vom POS-Partner zu entrichten.

4. Verlängerung der Bereitstellung

Die vereinbarte Bereitstellung (siehe 2.1) von zwei Monaten ab Eingang der Bestellung und des Stammdatenblattes in Mannheim verlängert sich bei Eintritt eines von PCS nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernisses um einen angemessenen Zeitraum. Dies gilt insbesondere bei Streiks und Aussperrungen, behördlichen Maßnahmen, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, unvorhersehbares Ausbleiben der Lieferung durch Vorlieferanten, sowie bei höherer Gewalt. Gerät PCS mit der Leistung in Verzug, so hat ihr der POS-Partner eine angemessene Nachfrist, höchstens jedoch zwei Monate, zu gewähren.

5. Entgelte und Zahlungsbedingungen

Die Entgelte werden ab dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung des POS-Terminals berechnet und sind jeweils zum Beginn eines jeden Monats im Voraus fällig. Das Entgelt für den Monat, in dem das Terminal bereitgestellt wird, ist mit Beginn des Folgemonats zur Zahlung fällig. Die von PCS zusätzlich erstellten Rechnungen enthalten auch die Entgelte für die Kredit-

wirtschaft. PCS ermittelt im Auftrag der Kreditwirtschaft diese Entgelte und berechnet diese dem POS-Partner für den jeweils zurückliegenden Monat. Dieser Berechnungsauftrag wird monatlich mit 0,98 € berechnet. Es gilt die jeweils gültige Preisliste von PCS. Änderungen werden dem POS-Partner zwei Monate vor Inkrafttreten der neuen Preisliste schriftlich mitgeteilt. Die nach Pauschal- und Einzelabrechnung fälligen Entgelte werden monatlich von PCS zusammen mit den Entgelten für die Kreditwirtschaft vom Konto des POS-Partners per Lastschriftinzug abgebucht. Die Umsatzsteuer und etwaige andere Steuern, die sich auf die Leistungsbeziehung beziehen, sind grundsätzlich zusätzlich zu den angegebenen Entgelten zu bezahlen. Die Berechnung erfolgt mit dem zur Zeit der Leistungserbringung gültigen Satz; wird dieser in einem Berechnungszeitraum geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweils gültigen Sätzen als getrennte Zeiträume vereinbart. Das Reporting wird monatlich mit 1,00 € berechnet.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche der PCS kann der POS-Partner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem POS-Partner steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus der Leistungsbeziehung zu. Der POS-Partner ist zur Abtretung eventueller Ansprüche gegen PCS an Dritte nicht berechtigt.

7. Zahlungsverzug

Ist der POS-Partner mit der Zahlung einer monatlichen Pauschale oder des Rechnungsbetrages der Transaktionskosten in Verzug, kann PCS ihre Leistungen einstellen.

8. Gewährleistung

Bei Mängeln der von PCS erbrachten Leistungen kann der POS-Partner von PCS die Beseitigung des Mangels in einer angemessenen Frist verlangen. Ist diese unmöglich oder schlägt sie fehl, so steht dem POS-Partner das Recht zu, eine angemessene Herabsetzung des monatlichen Entgeltes zu verlangen oder die Vereinbarung über die Teilnahme am PCS-System ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Sind die zum Gebrauch überlassenen POS-Terminals mit Mängeln behaftet, die ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so kann der POS-Partner außer Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung und Minderung des Entgeltes keinen Schadensersatz verlangen. Einschränkungen der Funktionsfähigkeit aufgrund von Gesetzesänderungen und Änderungen durch den Zentralen Kreditausschuß (ZKA) sind von dieser Gewährleistung ausdrücklich ausgeschlossen. Alle weiteren Gewährleistungsansprüche des POS-Partners sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder besonderer schriftlicher Zusicherung von PCS beruhen.

9. Haftung

9.1 Ein für den Fall schuldhafter Vertragsverletzung dem POS-Partner zustehender Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder positiver Vertragsverletzung oder aus sonstigen Rechtsgründen wird dahingehend begrenzt, dass PCS haftet:

- in voller Schadenshöhe nur bei eigenem groben Verschulden seiner Organe und der leitenden Angestellten
- dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten
- außerhalb solcher Pflichten dem Grunde nach nur für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen.

Der Höhe nach haftet PCS mit Ausnahme im Fall 1 nur auf Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens. Bei mittelbaren oder Folgeschäden ist die Haftung in jedem Falle auf die Hälfte des von PCS in den letzten drei Vertragsmonaten durchschnittlich empfangenen Entgeltes des POS-Partners beschränkt.

9.2 Der POS-Partner haftet gegenüber PCS für alle Schäden, die er und seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachen oder die durch eine Verletzung oder Nichtbeachtung vertraglicher Pflichten entstehen.

10. Zutrittsrecht zum Abbau von Einrichtungen

Nach Beendigung der Vereinbarung zur Teilnahme am PCS-System ist PCS nach Aufforderung der Zutritt zu dem POS-Terminal einschließlich sonstiger im Rahmen der Leistungsbeziehung überlassener Einrichtungen zum Abbau zu gewähren.

V. Händlerbedingungen - Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft

1. Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft

Das Unternehmen ist berechtigt, am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teilzunehmen. Das electronic cash-System ermöglicht die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassen - electronic cash-Terminals. Vertragspartner des Unternehmens im Zusammenhang mit der Autorisierung jeder einzelnen Zahlungstransaktion ist der jeweilige kartenausgebende Zahlungsdienstleister (siehe Nr. 5). Die Gesamtheit der am electronic cash-System teilnehmenden Zahlungsdienstleister wird im Folgenden als Kreditwirtschaft bezeichnet.

2. Kartenakzeptanz

An den electronic cash-Terminals des Unternehmens sind die von Zahlungsdienstleistern emittierten Debitkarten, die mit einem electronic cash-Zeichen

gemäß Kap. 2.5 des Technischen Anhangs versehen sind, zu akzeptieren. Den Unternehmen bleibt es unbenommen, Rabatte zu gewähren oder einen Aufschlag auf den Barzahlungspreis und einen eventuellen Barauszahlungsbetrag (siehe Nr. 13) vorzunehmen. Auf einen eventuellen Aufschlag sowie auf eine Nichtakzeptanz von Debitkarten von Zahlungsdienstleistern mangels Entgeltvereinbarung wird der Karteninhaber vom Unternehmen vor einer Zahlung mittels Aufkleber, elektronisch oder auf sonstige geeignete Art und Weise hingewiesen. Ein eventueller Aufschlag muss angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Unternehmens ausgerichtet sein.

Soweit die Kreditwirtschaft mit in anderen Staaten ansässigen Betreibern oder Teilnehmern garantierter und PIN-gestützter Debitkartensysteme (Kooperationspartner) entsprechende Kooperationsvereinbarungen getroffen hat, ist das Unternehmen verpflichtet, auch die im System eines Kooperationspartners von einem Zahlungsdienstleister ausgegebenen Debitkarten für die bargeldlose Zahlung an electronic cash-Terminals zu den im electronic cash-System geltenden Bedingungen zu akzeptieren. Der Netzbetreiber wird das Unternehmen über die Debitkarten der Kooperationspartner, die im Rahmen des electronic cash-Systems zu akzeptieren sind, unterrichten und diese bei der technischen Abwicklung im Rahmen des electronic cash-Systems berücksichtigen. Die Akzeptanz von Karten weiterer Systeme an electronic cash-Terminals ist hiervon nicht berührt, soweit sie die ordnungsgemäße Verarbeitung der im electronic cash-System zu akzeptierenden Karten nicht beeinträchtigt.

3. Anschluss des Unternehmens an das Betreibernetz eines Netzbetreibers

Die Teilnahme des Unternehmens am electronic cash-System setzt, sofern das Unternehmen nicht selbst die Aufgabe des Netzbetreibers übernimmt, den Anschluss an ein Betreibernetz auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und einem Netzbetreiber voraus. Aufgabe des Betreibernetzes ist, die electronic cash-Terminals mit den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft, in denen die electronic cash-Umsätze genehmigt werden, zu verbinden. Der Netzbetreiber ist für die Aufstellung der electronic cash-Terminals, deren Anschluss an den Betreiberrechner sowie deren technische Betreuung einschließlich der Einbringung von kryptographischen Schlüsseln verantwortlich. Sofern hierfür das Verfahren zur Online-Personalisierung von Terminal-Hardwaremodulen (OPT-Verfahren) zur Anwendung kommt, ist er für die Durchleitung von kryptographischen Schlüsseln im Rahmen jenes Verfahrens verantwortlich. Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass das Betreibernetz die von der Kreditwirtschaft vorgegebenen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

4. Austausch von für den Terminalbetrieb erforderlichen kryptographischen Schlüsseln

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des electronic cash-Systems besteht die Notwendigkeit, die kryptographischen Schlüssel in regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen auszutauschen. Die für den Betrieb des Terminals erforderlichen kryptographischen Schlüssel werden von der Kreditwirtschaft erstellt. Das Unternehmen ist verpflichtet, diese kryptographischen Schlüssel, so wie sie von der Kreditwirtschaft bereitgestellt werden, abzunehmen. Dies erfolgt über den Netzbetreiber. Sofern für die Einbringung das OPT-Verfahren Verwendung findet, schließt das Unternehmen hierzu eine entsprechende Vereinbarung mit einem von ihm gewählten Zahlungsdienstleister (Terminal-Zahlungsdienstleister) oder mit einem von diesem beauftragten Netzbetreiber.

5. Umsatzautorisierung durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister

Der kartenausgebende Zahlungsdienstleister, der dem electronic cash-System angeschlossen ist, gibt mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic cash-Umsatz) begleicht. Akzeptiert das Unternehmen an seinem electronic cash-Terminal die im System eines Kooperationspartners von einem Kreditinstitut ausgegebene Debitkarte, so gibt der kartenausgebende Zahlungsdienstleister im System des Kooperationspartners mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic cash-Umsatz) begleicht. Voraussetzung für die Begleichung des electronic cash-Umsatzes ist, dass das electronic cash-Terminal gegenüber dem Netzbetreiber zugelassen, nach den mit dem Netzbetreiber vereinbarten Verfahren betrieben wurde und die in Nr. 2 und 7 genannten Anforderungen vom Unternehmen eingehalten wurden. Ist der kartenausgebende Zahlungsdienstleister dem electronic cash-System angeschlossen, ist weiterhin Voraussetzung, dass der electronic cash-Umsatz einem Zahlungsdienstleister des Unternehmens (Inkasso-Zahlungsdienstleister) innerhalb von 8 Tagen eingereicht wurde. Die Einreichung des electronic cash-Umsatzes durch das Unternehmen bei seinem Zahlungsdienstleister ist nicht Bestandteil der Autorisierung des Umsatzes durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister gegenüber dem Unternehmen. Durch eine Stornierung des electronic cash-Umsatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters.

Das angeschlossene Unternehmen ist verpflichtet, der Kreditwirtschaft auf Anforderung, die über den Netzbetreiber geleitet wird, näher spezifizierte Unterlagen bezüglich des reklamierten electronic cash-Umsatzes (z.B. Belegkopie, Händlerjournal) unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Anfrage zur Verfügung zu stellen.

6. Entgelte

Für den Betrieb des electronic cash-Systems und die Genehmigung der elec-

tronic cash-Umsätze in den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft oder im Autorisierungssystem eines Kooperationspartners schuldet das Unternehmen bzw. ein von diesem Beauftragter dem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister das mit diesem vereinbarte Entgelt. Bei der Vereinbarung individueller Entgelte werden beide die technischen Anforderungen des electronic cash-Systems beachten. Für stornierte Umsätze wird kein Entgelt erhoben. Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das Bestehen seiner Entgeltvereinbarungen mit allen kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern nachzuweisen sowie den Netzbetreiber über die Eckpunkte in Kenntnis zu setzen, die der Netzbetreiber für die technische Abwicklung der Transaktion zwingend benötigt (z.B. möglicherweise die Angabe über einen individuell vereinbarten Grundrechnungswert). Fehlen dem Unternehmen Entgeltabreden mit einem oder mehreren kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern, muss es sich unverzüglich um den Abschluss von Entgeltabreden mit den fehlenden kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern bemühen. Solange der Nachweis nicht oder nicht vollständig erbracht ist, kann der Netzbetreiber unter Einbeziehung des Unternehmens geeignete und angemessene Vorkehrungen treffen, wie etwa einen Hinweis an den Karteninhaber durch das Unternehmen über die Nichtakzeptanz von Debitkarten von bestimmten kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern mangels Entgeltvereinbarung oder die (vorübergehende) Außerbetriebnahme des Terminals bis zum Nachweis der fehlenden Entgeltabrede(n). Direkt zwischen einem Unternehmen und kartenausgebenden Zahlungsdienstleister(n) ausgehandelte Entgeltabreden kann der Netzbetreiber auf Wunsch des Händlers nach Einigung auf einen Servicevertrag technisch abwickeln. Nutzt das Unternehmen für Entgeltabrechnungen von electronic cash-Entgelten einen Beauftragten, verpflichtet es diesen zudem, die electronic cash-Entgelte getrennt von seinem sonstigen Vermögen auf einem separaten Konto zu verbuchen. Es handelt sich auch bei diesen Entgelten, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung, um Treuhandvermögen der kartenausgebenden Zahlungsdienstleister. Das dem jeweiligen kartenausgebenden Zahlungsdienstleister geschuldete Entgelt wird über den Netzbetreiber periodisch an die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister abgeführt, sofern dies zwischen dem Unternehmen bzw. seinem Beauftragten und dem jeweiligen kartenausgebenden Zahlungsdienstleister bzw. seinem Beauftragten unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen des Netzbetreibers vereinbart worden ist.

7. Betrieb von Terminals nach Maßgabe der Vorgaben des Technischen Anhangs

Das Unternehmen wird die electronic cash-Terminals für die nach diesen Bedingungen zugelassenen Karten (siehe Nr. 2) ausschließlich nach der im beigefügten Technischen Anhang formulierten „Betriebsanleitung“ betreiben. Die darin enthaltenen Anforderungen sind Bestandteil dieser Bedingungen. Um insbesondere ein Ausspähen der PIN bei der Eingabe am Terminal auszuschließen, sind bei der Aufstellung von Terminals die im beigefügten Technischen Anhang aufgeführten Sicherheitsanforderungen zu beachten. Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des electronic cash-Systems beeinträchtigen könnte. Für die Teilnahme am electronic cash-System dürfen nur Terminals eingesetzt werden, die über eine Zulassung der Kreditwirtschaft verfügen. Notwendige Anpassungen am Terminal sind nach Vorgabe der Kreditwirtschaft termingerecht umzusetzen, so dass geltende Zulassungsbestimmungen eingehalten werden. Nicht umgestellte Terminals dürfen nach Fristablauf nicht im electronic cash-Netz betrieben werden.

8. Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) beim Bezahlvorgang

Zur Bezahlung an electronic cash-Terminals ist neben der Karte die persönliche Geheimzahl (PIN) einzugeben. Die PIN darf nur durch den Karteninhaber eingegeben werden.

9. Zutrittsgewährung

Das Unternehmen gewährleistet, dass Beauftragte der Kreditwirtschaft auf Wunsch Zutritt zu den electronic cash-Terminals erhalten und diese überprüfen können.

10. Einzug von electronic cash-Umsätzen

Der Einzug der electronic cash-Umsätze erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem gewählten Zahlungsdienstleister und ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen. Der Netzbetreiber hat sich bereit erklärt, das Unternehmen bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs dadurch zu unterstützen, dass er aus den electronic cash- bzw. Umsätzen des Unternehmens Lastschriftdateien erstellt und diese unter anderem – dem Unternehmen zur Einreichung bei seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister bzw. einer von diesem benannten Zentralstelle zur Verfügung stellt, – die Einreichung beim kontoführenden Zahlungsdienstleister des Unternehmens in dessen Auftrag selbst vornimmt – oder nach Abtretung der Forderung durch das Unternehmen seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister zur Einziehung übergibt.

11. Aufbewahrungsfristen

Das Unternehmen wird die Händlerjournale von electronic cash-Terminals, ungeachtet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, für mindestens 15 Monate aufbewahren und auf Verlangen dem Inkasso-Zahlungsdienstleister, über das der electronic cash-Umsatz eingezogen wurde, zur Verfügung stellen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen von Karteninhabern nach Nr. 2 Satz 1, die das Vertragsverhältnis mit dem Unternehmen betreffen, werden

unmittelbar gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht.

12. Akzeptanzzeichen

Das Unternehmen hat auf das electronic cash-System mit einem zur Verfügung gestellten Zeichen gemäß Kap. 2.5 des Technischen Anhangs und auf die Akzeptanz von Karten der Kooperationspartner mit dem zur Verfügung gestellten EAPS-Zeichen deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen einen Zahlungsdienstleister oder eine Gruppe von Zahlungsdienstleistern verblichlich nicht herausstellen.

13. Sonderbestimmungen für die Auszahlung von Bargeld durch das Unternehmen

Falls ein Unternehmen im Rahmen des electronic cash-Verfahrens die Möglichkeit der Bargeldauszahlung anbietet, gelten dafür zusätzlich folgende Bestimmungen:

- Die Auszahlung von Bargeld ist nur in Verbindung mit einer electronic cash-Transaktion zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen des Unternehmens zulässig. Die Höhe der electronic cash-Transaktion soll mindestens 20,00 Euro betragen.
- Die Auszahlung von Bargeld erfolgt ausschließlich aufgrund einer zwingenden Autorisierung des angeforderten Betrages durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister.
- Vorbehaltlich eines hinreichenden Bargeldbestandes in der Kasse ist das Unternehmen an das Ergebnis der Autorisierung des Zahlungsdienstleisters gebunden.
- Die Barauszahlung darf höchstens 200,00 Euro betragen.
- Das Unternehmen wird hinsichtlich des Angebotes der Auszahlung von Bargeld keine Differenzierung zwischen Karteninhabern verschiedener kartenausgebender Zahlungsdienstleister vornehmen. Dabei kann der Händler den jeweiligen Bargeldbestand in der Kasse berücksichtigen.

14. Änderung der Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen schriftlich bekannt gegeben. Ist mit dem Unternehmen ein elektronischer Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Unternehmen erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch bei seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Das Unternehmen muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an seinen kontoführenden Zahlungsdienstleister absenden.

15. Rechtswahl, Gerichtsstand und Sprache

Diese Bedingungen und ihre Anlagen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen, die diese Bedingungen betreffen, ist Berlin. Ein beklagter Zahlungsdienstleister und das Unternehmen können auch an ihrem Geschäftssitz verklagt werden. Bei Übersetzungen ist jeweils die Fassung in deutscher Sprache verbindlich.

VI. Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Concardis GmbH für das zentrale Clearing (CONCARDIS-Treuhandkonto)

1. Preamble

1.1 Der Kaufmännische Netzbetreiber („KNB“) erbringt für Sie („KNB-Kunde“) technische Dienstleistungen für die Abwicklung von Zahlungen Ihrer Kunden per Debitkarte der deutschen Kreditwirtschaft („Debitkarten“) oder per Kreditkarte. Diese Leistungen sind in einem separaten Vertrag zwischen dem KNB und dem KNB-Kunden geregelt

1.2 Im Zusammenhang mit dem vorgenannten Netzbetreibervertrag mit dem KNB hat sich der KNB-Kunde für eine Abwicklung der bargeldlosen Zahlungsvorgänge über ein Treuhandkonto der Concardis GmbH („CONCARDIS“) entscheiden („zentrales Clearing“). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Durchführung des zentralen Clearings zwischen CONCARDIS und dem KNB-Kunden („Clearingvereinbarung“).

2. Vertragsschluss

Diese Clearingvereinbarung kommt zwischen CONCARDIS und dem KNB-Kunden zustande, wenn sämtliche geldwäscherechtliche Anforderungen erfüllt sind und CONCARDIS den KNB-Kunden für die Durchführung von Transaktionen über ihr Treuhandkonto zugelassen hat.

3. Zentrales Clearing

Beim zentralen Clearing werden dem KNB-Kunden die gebuchten Umsätze wie folgt gutgeschrieben:

3.1 Für das zentrale Clearing von Umsätzen aus electronic cash Transaktionen tritt der KNB-Kunde mit Eingabe der Daten in das Terminal die Forderung gegen den jeweiligen Kunden an CONCARDIS unter der Bedingung ab, dass der Umsatz autorisiert wird. Als Gegenleistung verpflichtet sich CONCARDIS, den Nennbetrag des autorisierten Umsatzes entsprechend dem vereinbarten Auszahlungsmodus auf das vom KNB-Kunden benannte Konto gutzuschreiben.

- 3.2 Für das Zentrale Clearing von Umsätzen aus elektronischen Lastschriftverfahren wird CONCARDIS diese Umsätze treuhänderisch für den KNB-Kunden als Treugeber auf einem Treuhandkonto der CONCARDIS bei einem deutschen Kreditinstitut gutschreiben. Diese Konten werden bei einem oder mehreren Kreditinstituten als offene Treuhandsammelkonten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes geführt. CONCARDIS wird das Kreditinstitut auf das Treuhandverhältnis hinweisen. CONCARDIS wird ferner sicherstellen, dass die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch dem KNB-Kunden zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der KNB-Kunden, für die sie gehalten werden, vermischt werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen.
- 3.3 Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des KNB-Kunden ist CONCARDIS berechtigt, Umsatzdateien und Kartenzahlungen auf ein von CONCARDIS eingerichtetes Treuhand-Sperrkonto für Insolvenzverfahren zu leiten oder die Umsätze auf ein vom Insolvenzverwalter bestimmtes Treuhandkonto zu verbuchen.
- 3.4 Die CONCARDIS wird den KNB-Kunden unverzüglich in Kenntnis setzen, wenn die Auszahlung von Umsätzen an den KNB-Kunden ausgesetzt wird. Dies gilt unabhängig vom Grund der Aussetzung.
- 3.5 Die Regelungen in § 675f Abs. 4 Satz 2 und § 676 Bürgerliches Gesetzbuch sind nicht anzuwenden.
- 3.6 Nach Durchführung eines Kassenschnitts erfolgt die Ausführung der seit dem letzten Kassenschnitt gespeicherten Umsatztransaktionen. Der Ausdruck des ausführlichen Kassenschnitts informiert über Datum, Betrag, Währung und Nummer der umfassten Transaktionen.

4. Bonitätsprüfung

CONCARDIS ist berechtigt, vor Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen bei der für den Firmensitz des KNB-Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA oder Creditreform) Auskünfte, die dem Schutz vor der Kreditübergabe an Zahlungsunfähige dienen (sog. harte Negativmerkmale, z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen), sowie Auskünfte über Daten, über die Aufnahme und ordnungsgemäße Abwicklung von Krediten (sog. Positivdaten) einzuholen. Bis zur endgültigen Abwicklung der Geschäftsbeziehung kann CONCARDIS ebenfalls Auskünfte über das Unternehmen bei der SCHUFA oder Creditreform einholen.

- 4.1 CONCARDIS ist berechtigt, vor Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen bei der für den Firmensitz des KNB-Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA oder Creditreform) Auskünfte, die dem Schutz vor der Kreditübergabe an Zahlungsunfähige dienen (sog. harte Negativmerkmale, z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen), sowie Auskünfte über Daten, über die Aufnahme und ordnungsgemäße Abwicklung von Krediten (sog. Positivdaten) einzuholen. Bis zur endgültigen Abwicklung der Geschäftsbeziehung kann CONCARDIS ebenfalls Auskünfte über das Unternehmen bei der SCHUFA oder Creditreform einholen.
- 4.2 Im Falle nicht vertragsgemäßen Verhaltens des KNB-Kunden (z.B. offener Forderungsbetrag nach Kündigung bei unbestrittener Forderung, Verzug) darf CONCARDIS der SCHUFA oder Creditreform derartige Daten des KNB-Kunden aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis übermitteln. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von CONCARDIS, eines Vertragspartners der SCHUFA oder der Creditreform oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des KNB-Kunden nicht beeinträchtigt werden.
- 4.3 CONCARDIS ist berechtigt, im Falle einer negativen SCHUFA- oder Creditreform-Auskunft den Vertrag fristlos zu kündigen.

5. Pflichten des KNB-Kunden

- 5.1 Der KNB-Kunde ist verpflichtet, CONCARDIS alle gesetzlich geforderten Angaben und Nachweise, die zur Aufnahme und Durchführung der Leistungen erforderlich sind, insbesondere auch Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von § 1 Abs. 6 des Geldwäschegesetzes, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Der KNB-Kunde verpflichtet sich, dem KNB jede Veränderung seiner in diesem Vertrag gemachten Angaben unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Jede Änderung der Bankverbindung muss der KNB-Kunde binnen sieben Tagen vor Inkrafttreten der Änderung dem KNB schriftlich mitteilen. Bei verspäteter Mitteilung gehen entstehende Kosten für Fehlbuchungen zulasten des KNB-Kunden.
- 5.3 Der KNB-Kunde muss CONCARDIS fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge an den KNB-Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach dem regulären Ausführungszeitpunkt anzeigen. Eine Verletzung von Anzeigepflichten des KNB-Kunden berechtigt CONCARDIS, Ersatz des daraus entstehenden Schadens zu beanspruchen.

6. Missbrauchsverdacht und unerwartet hohe Forderungsausfälle

- 6.1 Ergibt sich aus den Transaktionsdaten oder aus sonstigen Umständen der begründete Verdacht des Missbrauchs, der Manipulation oder des Betruges im Zusammenhang mit der Zahlungsabwicklung, ist CONCARDIS zur Aussetzung der Auszahlung von Umsätzen an den KNB-Kunden berechtigt, aber nicht dazu verpflichtet. In diesem Fall wird sich CONCARDIS unverzüglich mit dem KNB-Kunden in Verbindung setzen, um den Sachverhalt zu klären. CONCARDIS wird die Umsätze wieder auszahlen, sobald die Angelegenheit aufgeklärt und der zur Aussetzung führende Grund nicht mehr gegeben ist.
- 6.2 Führen in einem Kalendermonat zehn oder mehr elektronische Lastschrift-Transaktionen zu Rücklastschriften, die CONCARDIS nicht zu einer Rückbelastung des Kontos des KNB oder des KNB-Kunden berechtigen, oder übersteigt die Summe einer oder mehrerer Rücklastschriften innerhalb von drei Kalendermonaten den Betrag von EUR 500,00, ist CONCARDIS zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt. Unbeschadet dieses Rechts ist CONCARDIS bereit, in Abstimmung mit dem KNB-Kunden andere Maßnahmen zu vereinbaren, die dem erhöhten Ausfallrisiko gerecht werden.

7. Verzug; Aufrechnung

- 7.1 Kommt der KNB-Kunde mit einer von ihm geschuldeten Zahlung in Verzug, so ist CONCARDIS berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Leitzinssatz der europäischen Zentralbank, sowie Bearbeitungsgebühren in Höhe von mindestens EUR 10,00 zu berechnen. Dem KNB-Kunden bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass nur ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist, wie auch CONCARDIS der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten bleibt.
- 7.2 Stellt der KNB-Kunde seine Zahlungen ein oder kommt er seinen Zahlungsverpflichtungen mehrfach nicht vertragsgemäß nach oder werden sonstige Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des KNB-Kunden in Frage stellen, so ist CONCARDIS berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen bzw. die Servicevereinbarungen aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 7.3 CONCARDIS ist jederzeit berechtigt, mit ihren Forderungen gegen den KNB-Kunden gegen Ansprüche des KNB-Kunden aufzurechnen. Bestehen Vertragsbeziehungen zwischen dem KNB-Kunden und mehreren mit der CONCARDIS im Sinne der §§ 15ff. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen („verbundenen Unternehmen“), so sind die CONCARDIS und die verbundenen Unternehmen berechtigt, im Wege der Forderungsabtretung alle Forderungen gegen den KNB-Kunden auf die CONCARDIS oder ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Der KNB-Kunde stimmt einer solchen Übertragung im vorab zu, CONCARDIS nimmt diese Zustimmung bereits jetzt an.
- 7.4 Gegen Ansprüche der CONCARDIS kann der KNB-Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der KNB-Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen Zurückbehaltungsrechte auszuüben, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 7.5 CONCARDIS ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des KNB-Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind die Zahlungen auf die Kosten, sodann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 7.6 CONCARDIS ist ferner berechtigt, offene Forderungen gegen den KNB-Kunden mit Guthaben des KNB-Kunden zu verrechnen.
- 7.7 Der Kunde trägt sämtliche Aufwendungen, insbesondere fremde Bankgebühren.

8. Haftung

- 8.1 CONCARDIS haftet bei Vorsatz, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von CONCARDIS auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, es sei denn, der Schaden ist durch leitende Angestellte der CONCARDIS verursacht. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet CONCARDIS nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen übrigen Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen.
- 8.2 Bei verschuldensunabhängiger Haftung für eine während des Verzugs eintretende Verschlechterung oder einen während des Verzugs eintretenden Untergang des Leistungsgegenstands ist die Haftung von CONCARDIS ebenfalls auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.3 Die Haftung ist, mit Ausnahme der Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhenden Ansprüche, der Höhe nach begrenzt auf eine Haftungshöchstsumme in Höhe des durchschnittlichen Jahreswertes der Vertragsleistungen.
- 8.4 Die Haftung für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden, insbesondere für einen Umsatzausfall ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch jegliche Haftung für inhaltliche Unrichtigkeit erfasster Daten.

Ausgeschlossen ist ferner eine Haftung für Schäden aufgrund höherer Gewalt,

- 8.5 insbesondere Streik oder Naturkatastrophen wie Blitzschlag und Überschwemmung. Dies gilt auch während eines etwaigen Verzugs von CONCARDIS.
- 8.6 Vorstehendes gilt auch für die Haftung für Erfüllungsgehilfen.
- 8.7 Hat der KNB-Kunde durch eigenes schuldhaftes Verhalten oder durch schuldhaftes Verhalten seines Erfüllungsgehilfen, insbesondere durch die Verletzung seiner Sorgfaltspflicht, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang CONCARDIS und der KNB-Kunde den Schaden zu tragen haben.

9. Laufzeit und Kündigung

- 9.1 Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist an die (Mindest-)Laufzeit des Netzbetreiber-Vertrages zwischen dem KNB-Kunden und dem KNB gekoppelt. Der KNB-Kunde ist verpflichtet, CONCARDIS über eine Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem KNB unverzüglich nach Erklärung oder Erhalt der Kündigung in Kenntnis zu setzen.
- 9.2 Unabhängig vom Bestand des Netzbetreiber-Vertrages kann CONCARDIS diese Vereinbarung mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündigen.
- 9.3 Das Recht jeder Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. CONCARDIS ist zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der KNB-Kunde gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt oder über das Vermögen des KNB-Kunden ein der Schuldenregulierung des KNB-Kunden dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet wird.
- 9.4 Im Fall der außerordentlichen, fristlosen Kündigung durch CONCARDIS ist der KNB-Kunde verpflichtet, CONCARDIS den wegen der vorzeitigen Beendigung des Vertrags entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 9.5 Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10. Übertragung von Rechten und Pflichten; Subunternehmen

- 10.1 CONCARDIS ist berechtigt, den Vertrag insgesamt oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen zu übertragen. Der KNB-Kunde stimmt einer solchen Übertragung bereits mit Vertragsabschluss zu. CONCARDIS ist daneben berechtigt, sich bei der Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen Dritter zu bedienen.

11. Geheimhaltung und Datenschutz

- 11.1 CONCARDIS und der KNB-Kunde verpflichten sich, alle Informationen, die ihnen zur Durchführung der vereinbarten Leistungen überlassen werden, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung zu nutzen und sie während der Dauer und nach Beendigung des zentralen Clearings vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben.
- 11.2 CONCARDIS weist darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung unter Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert werden. CONCARDIS ist berechtigt, die Bestandsdaten des KNB-Kunden zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung des KNB-Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistung erforderlich ist. CONCARDIS wird dem KNB-Kunden auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen. CONCARDIS ist ferner berechtigt, diese Daten an Unternehmen zu übermitteln, die zulässigerweise mit der Durchführung dieses Vertrages oder von Teilen davon betraut wurden, sofern das schutzwürdige Interesse des Betroffenen nicht überwiegt. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt streng weisungsgebunden nach dem BDSG. Dem KNB-Kunden steht das Recht zu, einer Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken zu widersprechen.
- 11.3 Soweit im Rahmen dieser Clearingvereinbarung personenbezogene Daten Dritter verarbeitet werden, wird auf die jeweiligen Vereinbarungen über Auftragsdatenverarbeitung zwischen dem KNB-Kunden und dem KNB sowie zwischen dem KNB und CONCARDIS Bezug genommen.

12. Gerichtsstand; Anzuwendendes Recht

- 12.1 Soweit gesetzlich zulässig, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag das für den Sitz der CONCARDIS zuständige Amts- oder Landgericht vereinbart.
- 12.2 Für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner untereinander gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des UN-Kaufrechts.

13. Sonstiges

- 13.1 Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.
- 13.2 Änderungen, insbesondere die Beendigung dieses Vertrages, bedürfen der Schriftform. Auf diese Schriftform kann nur verzichtet werden, wenn dies ausdrücklich zwischen den Vertragspartei schriftlich vereinbart wurde. CONCARDIS und der KNB-Kunde vereinbaren, dass die Zustimmung des KNB-Kunden zu

Änderungen dieses Vertrags nach Maßgabe von § 675g Bürgerliches Gesetzbuch als erteilt gilt, wenn der KNB-Kunde CONCARDIS seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Der KNB-Kunde ist im Falle eines Änderungsvorschlags berechtigt, diesen Vertrag fristlos vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

- 13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verpflichten sich die Vertragspartner zu vereinbaren, was in rechtlicher zulässiger Weise dem nahe kommt, was wirtschaftlich, gemäß dem vorliegenden Vertrag, gewollt ist. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

14. Informationen über den Zahlungsdienst und -dienstleister

- 14.1 Die Concardis GmbH, geschäftsansässig Ober der Röth 4, 65824 Schwalbach am Taunus, Telefonnummer: 069 2443266362 Email-Adresse: operating.netzbetrieb@Concardis-companies.com ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Königstein unter HRB 4782. CONCARDIS wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, beaufsichtigt.
- 14.2 CONCARDIS erhebt gegenüber dem KNB-Kunden für die Clearingleistungen nach diesen Bedingungen kein separates Entgelt. Vielmehr sind die Clearingleistungen bereits durch Zahlung der Entgelte im Rahmen des Netzbetreiber-Vertrages zwischen KNB und KNB-Kunden abgegolten.
- 14.3 Der KNB-Kunde kann sich mit Beschwerden an die BaFin (Adresse siehe oben Ziffer XIV 1) wenden (§ 28 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz). Zur außergerichtlichen Streitbeilegung kann der KNB-Kunde die Schlichtungsstelle bei der Deutsche Bundesbank, Postfach 111232, 60047 Frankfurt, Tel. 069 2388 1907 Email: schlichtung@bundesbank.de kontaktieren (§ 14 Unterlassungsklagengesetz).

VII. Allgemeine Bestimmungen für die Bedingungen I. bis VI.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine gültige und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Parteien am Nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Änderungen und/oder Ergänzungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt gleichfalls für die Änderung des oder den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

PCS behält sich Änderungen der AGB ausdrücklich vor. Eventuelle Änderungen treten zwei Wochen nach Bekanntgabe an den POS-Partner per Mail oder Post in Kraft, sofern das Mitglied der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb dieser zwei Wochen schriftlich widerspricht. Die AGB können jederzeit auf der PCS-Homepage www.pcs-paycardservice.de eingesehen werden. Erfüllungsort ist Mannheim. Unter Vollkaufbeuten wird Mannheim als Gerichtsstand vereinbart.



PCS PayCard Service GmbH
Geschäftsführer: Daniel Althoefer
Rathenaustraße 19 · 68165 Mannheim
Telefon 0621 73610-0 · Fax 0621 73610-66

Stand: 06/2018

Technischer Anhang zu den Bedingungen

für die Teilnahme am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)

1. Zugelassene Karten

An Terminals des electronic-cash-Systems der deutschen Kreditwirtschaft können von deutschen Kreditinstituten herausgegebene Karten, die mit einem electronic cash-Zeichen gemäß Kap. 2.5 versehen sind, eingesetzt werden.

2. Betriebsanleitung

2.1 Sicherheitsanforderungen (Sichtschutz)

Die Systemsicherheit wird grundsätzlich durch den Netzbetreiber gewährleistet.

Der Händler trägt seinerseits durch geeignete Maßnahmen zum Sichtschutz dazu bei, eine unbeobachtete Eingabe der Geheimzahl des Kunden zu gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere:

- Der Standort der Kundenbedieneinheit sollte so gewählt und gestaltet werden, dass der Sichtschutz zusammen mit dem Körper des Kunden eine optimale Abschirmung der Eingabe ermöglicht.
- Handgeräte sollten dem Kunden in die Hand gegeben werden.
- Tischgeräte sollten verschiebbar sein, so dass sich der Kunde auf wechselnde Verhältnisse einstellen kann.
- Videokameras und Spiegel sollten so aufgestellt werden, dass die PIN-Eingabe mit ihrer Hilfe nicht beobachtet werden kann.
- Vor dem Eingabegerät sollten Abstandszonen eingerichtet werden.

2.2 Allgemeine Forderungen an Terminals

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, nur Terminals an sein Netz anzuschließen, die den Anforderungen der Kreditwirtschaft genügen (vgl. Ziffer 3 der Händlerbedingungen). Diese beschränken sich auf

- den reibungslosen Ablauf der Transaktionen unter Einhaltung weniger Grundfunktionen,
- die Gestaltung der sogenannten Kundenschnittstelle (Display/Kundenbelege/PIN-Eingabetastatur), um ein einheitliches Erscheinungsbild des Systems zu gewährleisten und insbesondere
- die Systemsicherheit, die die sichere Übertragung von Kaufdaten und persönlicher Geheimzahl (PIN) durch Einsatz geeigneter Soft- und Hardware gewährleistet.

2.3 Ablauf von electronic cash-Transaktionen

Ein electronic cash-Terminal umfasst folgende Komponenten, die in einem oder verschiedenen Geräten angeordnet sein können:

- Kundenbedieneinheit zur Eingabe der persönlichen Geheimzahl,
- Kartenleser zum Übernehmen der Karten-Daten (Magnetstreifen/Chip),
- Händlereinheit für Bedienungshandlungen des Kassenpersonals,
- Drucker zum Ausgeben der Kundenbelege.

Bei bedienten Terminals werden Zahlungen unter Mitwirkung des Kassenpersonals abgewickelt, bei unbedienten (Waren- und Tankautomaten) ausschließlich durch den Kunden.

Das Terminal muss die Funktionen

- Autorisierung (Genehmigung) und
- automatische Stornierung (Annullierung ohne Mitwirkung des Händlers oder des Kunden) von bargeldlosen Zahlungen unterstützen können. Die Funktion der manuellen Stornierung (Rückgängigmachen unter Mitwirkung des Händlers und/oder Kunden) ist optional und hängt von der Unterstützung durch den Netzbetreiber ab.

Der Zahlungsvorgang läuft in folgenden Schritten ab (empfohlene Reihenfolge):

1. Karte einstecken/durchziehen
2. Leistung auswählen (nur bei unbedienten Terminals)
3. Betrag bestätigen
4. Geheimzahl eingeben
5. Geheimzahl bestätigen
6. Anzeige des Ergebnisses
7. Karte entnehmen (Chipkartenleser)

Alternativ können Schritt 3 und Schritt 5 gleichzeitig und nach Schritt 4 ausgeführt werden (kombinierte Bestätigung), wenn der Betrag, die Eingabemaske für die Geheimzahl und die Aufforderung zur Bestätigung zusammen angezeigt werden.

Alle im Terminal ablaufenden Vorgänge müssen im Händlerjournal protokolliert werden, das auch elektronisch im Hintergrund geführt werden kann.

Nach jedem Bedienungsschritt muss der Kunde einen Vorgang abbrechen oder korrigieren können. Die letzte Bestätigung muss durch ihn erfolgen.

2.4 Beschreibung der Kundenschnittstelle

Die Kundenschnittstelle des Terminals umfasst

- die Anzeige-Einrichtung (Display an der Kundeneinheit) und
- die Belegausgabe.

Das Display informiert den Kunden unmittelbar über den Abschluss eines Vorgangs. Folgende Texte sind vorgesehen:

Zahlung erfolgt Zahlung nicht möglich Geheimzahl falsch Karte nicht zugelassen Karte verfallen Betrag storniert

Storno nicht möglich Geheimzahl zu oft falsch Karte ungültig Systemfehler Der dem Kunden bei erfolgreich abgeschlossenen Vorgängen – Autorisierungen und manuelle Stornierungen – ausgehändigte Beleg muss mindestens folgende Angaben enthalten:

a) online-Transaktionen:

- „Kartenzahlung“ Händlerbezeichnung, -ort Name des Zahlungssystems Nummer des Terminals Datum/Uhrzeit
- ec-Nummer
- Bankleitzahl
- Kontonummer
- Maximalbetrag
- Betrag
- oder Storno AID-Parameter Autorisierungsmerkmal “Zahlung erfolgt” “Betrag storniert”
- fester Text
- Empfehlung: „electronic cash“
- zusätzliche Identifikation des Vorgangs
- Bei Terminals vom Typ Tankautomat „#...#“ (letzte vier Stellen der Kontonummer)
- nur bei unbedienten Terminals des Typs „Tankautomat“
- Zahlungsbetrag
- stornierter Betrag
- Wert aus der Autorisierungs-Antwort - Zeichen für erfolgte Genehmigung
- Text bei genehmigten Zahlungen
- Text bei erfolgreichen Stornierungen

b) offline-Transaktionen des Chips (zusätzliche Angaben):

- Kartenummer
 - Kartenfolgenummer
 - Verfalldatum
 - Storno-ID -Identifikation des Storno im Chip
- Die aufgeführten Angaben sind im Falle von Kundenreklamationen von Bedeutung. Bei nicht erfolgreichen Vorgängen können Belege erzeugt werden, die keine Genehmigungsinformationen enthalten dürfen (AID-Par./Aut.-Merkmal bzw. Param./Trans.-Zertifikat). Statt „Zahlung erfolgt“ bzw. „Betrag storniert“ ist ein Fehlertext zu drucken.

2.5 electronic cash-Piktogramme

Mindestens das abgebildete Piktogramm „electronic cash PIN-Pad“ oder „girocard“ ist als Akzeptanzzeichen im Kassenbereich zu verwenden. Bei neu eingerichteten Kassen-Standorten ist lediglich „girocard“ als Akzeptanzzeichen zu verwenden.



ec electronic cash



electronic cash PIN-Pad



girocard

2.6 EAPS-Zeichen

Bei neu eingerichteten Kassen-Standorten ist das EAPS-Zeichen im Kassenbereich zusätzlich zur Regelung unter 2.5 zu verwenden.